Fachprüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Forst- und Holzwissenschaft, den Master-Teilzeitstudiengang Forst- und Holzwissenschaft (50%) sowie den Master-Teilzeitstudiengang Forst- und Holzwissenschaft (66%) an der Technischen Universität München

Vom 18. Oktober 2016

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 sowie Art. 43 Abs. 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Technische Universität München folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis:

 Masterstudiengan

- § 34 Geltungsbereich, akademischer Grad
- § 35 Studienbeginn, Regelstudienzeit, ECTS
- § 36 Qualifikationsvoraussetzungen
- § 37 Modularisierung, Modulprüfung, Lehrveranstaltungen, Studienrichtungen, Unterrichtssprache
- § 37 a Berufspraktikum
- § 38 Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle, Fristversäumnis
- § 39 Prüfungsausschuss
- § 40 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 41 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren, Prüfungsformen
- § 42 Anmeldung und Zulassung zur Masterprüfung
- § 43 Umfang der Masterprüfung
- § 44 Wiederholung, Nichtbestehen von Prüfungen
- § 45 Studienleistungen
- § 45 a Multiple-Choice-Verfahren
- § 46 Master's Thesis
- § 47 Bestehen und Bewertung der Masterprüfung
- § 48 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

II. Master-Teilzeitstudiengang (50%)

- § 49 Geltungsbereich, Studienbeginn, Regelstudienzeit, ECTS
- § 50 Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle, Fristversäumnis
- § 51 Anmeldung und Zulassung zur Masterprüfung
- § 52 Master's Thesis

III. Master-Teilzeitstudiengang (66%)

- § 53 Geltungsbereich, Studienbeginn, Regelstudienzeit, ECTS
- § 54 Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle, Fristversäumnis
- § 55 Anmeldung und Zulassung zur Masterprüfung
- § 56 Master's Thesis

IV. Schlussbestimmung

§ 57 In-Kraft-Treten

Anlage 1: Prüfungsmodule Anlage 2: Eignungsverfahren

I. Masterstudiengang

§ 34 Geltungsbereich, akademischer Grad

- (1) ¹Die Fachprüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Forst- und Holzwissenschaft (FPSO) ergänzt die Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Technischen Universität München (APSO) vom 18. März 2011 in der jeweils geltenden Fassung. ²Die APSO hat Vorrang.
- (2) ¹Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad "Master of Science" ("M.Sc.") verliehen. ²Dieser akademische Grad kann mit dem Hochschulzusatz "(TUM)" geführt werden.

§ 35 Studienbeginn, Regelstudienzeit, ECTS

- (1) Studienbeginn für den Masterstudiengang Forst- und Holzwissenschaft an der Technischen Universität München ist grundsätzlich im Wintersemester.
- (2) ¹Der Umfang der für die Erlangung des Mastergrades erforderlichen Credits im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich beträgt 80 Credits (ca. 65 SWS), verteilt auf drei Semester. ²Hinzu kommen max. sechs Monate für die Durchführung der Master's Thesis gemäß § 46. ³Außerdem sind acht Wochen (10 Credits) Berufspraktikum abzuleisten. ⁴Der Umfang der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich gemäß Anlage 1 im Masterstudiengang Forst- und Holzwissenschaft beträgt damit mindestens 120 Credits. ⁵Die Regelstudienzeit für das Masterstudium beträgt insgesamt vier Semester.

§ 36 Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) Die Qualifikation für den Masterstudiengang Forst- und Holzwissenschaft wird nachgewiesen durch
 - einen an einer in- oder ausländischen Hochschule erworbenen mindestens sechssemestrigen qualifizierten Bachelorabschluss oder einen mindestens gleichwertigen Abschluss in den Studiengängen Forstwissenschaft und Ressourcenmanagement oder vergleichbaren Studiengängen,
 - 2. das Bestehen des Eignungsverfahrens gemäß Anlage 2.
- (2) Ein im Sinne von Abs. 1 qualifizierter Hochschulabschluss liegt vor, wenn keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der in dem wissenschaftlich orientierten einschlägigen, in Abs. 1 Nr. 1 genannten Bachelorstudiengang Forstwissenschaft und Ressourcenmanagement der TUM oder einer vergleichbaren Hochschule erworbenen Kompetenzen (Lernergebnissen) bestehen und diese den fachlichen Anforderungen des Masterstudiengangs entsprechen.
- (3) ¹Zur Feststellung nach Abs. 2 werden die Pflichtmodule des Bachelorstudiengangs Forstwissenschaft und Ressourcenmanagement herangezogen. ²Fehlen zu dieser Feststellung Prüfungsleistungen, so kann die Kommission zum Eignungsverfahren nach Anlage 2 Nr. 3 fordern, dass zum Nachweis der Qualifikation nach Abs. 1 diese Prüfungen als zusätzliche Grundlagenprüfungen gemäß Anlage 2 Nr. 5.1.3 abzulegen sind. ³Die Studienbewerber und

- Studienbewerberinnen sind hierüber nach Sichtung der Unterlagen im Rahmen der ersten Stufe des Eignungsverfahrens zu informieren.
- (4) Über die Vergleichbarkeit des Studiengangs, über die Feststellung der speziellen Eignung sowie über die Anrechnung von Kompetenzen bei der Prüfung der an ausländischen Hochschulen erworbenen Hochschulabschlüsse entscheidet die Kommission zum Eignungsverfahren unter der Beachtung des Art. 63 Bayerisches Hochschulgesetz.
- (5) ¹Abweichend von Abs. 1 Nr. 1 können Studierende, die in einem in Abs. 1 Nr. 1 genannten Bachelorstudiengang immatrikuliert sind, auf begründeten Antrag zum Masterstudium zugelassen werden. ²Der Antrag darf nur gestellt werden, wenn bei einem sechssemestrigen Bachelorstudiengang Modulprüfungen im Umfang von mindestens 120 Credits, bei einem siebensemestrigen Bachelorstudiengang Modulprüfungen im Umfang von mindestens 170 Credits und bei einem achtsemestrigen Bachelorstudiengang Modulprüfungen im Umfang von mindestens 200 Credits zum Zeitpunkt der Antragstellung nachgewiesen werden. ³Der Nachweis über den bestandenen Bachelorabschluss ist innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Masterstudiums nachzuweisen.

§ 37 Modularisierung, Modulprüfung, Lehrveranstaltungen, Studienrichtungen, Unterrichtssprache

- (1) ¹Generelle Regelungen zu Modulen und Lehrveranstaltungen sind in den §§ 6 und 8 APSO getroffen. ²Bei Abweichungen zu Modulfestlegungen gilt § 12 Abs. 8 APSO.
- (2) Der Studienplan mit den Modulen im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich ist in der Anlage 1 aufgeführt.
- (3) ¹In der Regel ist im Masterstudiengang Forst- und Holzwissenschaft die Unterrichtssprache Deutsch. ²Soweit einzelne Module ganz oder teilweise in englischer Sprache abgehalten werden, ist dies in Anlage 1 gekennzeichnet.

§ 37 a Berufspraktikum

- (1) ¹Es ist eine berufspraktische Ausbildung als Studienleistung im Sinne von § 6 Abs. 7 APSO abzuleisten. ²Ihre Dauer beträgt acht Wochen (10 Credits). ³Sie muss bis zum Ende des sechsten Semesters abgeschlossen sein. ⁴Die erfolgreiche Teilnahme wird von den Betrieben und Behörden bestätigt, in denen die Ausbildung stattgefunden hat, und durch Praktikumsberichte nachgewiesen.
- (2) Über die Anerkennung einer erfolgreich abgeschlossenen Berufsausbildung oder einer gleichwertigen Leistung als berufspraktische Ausbildung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 38 Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle, Fristversäumnis

- (1) Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle und Fristversäumnis sind in § 10 APSO geregelt.
- (2) ¹Mindestens eine der in der Anlage 1 aufgeführten Modulprüfungen aus dem Pflichtbereich muss bis zum Ende des zweiten Semesters erfolgreich abgelegt werden. ²Bei Fristüberschreitung gilt § 10 Abs. 5 APSO.

§ 39 Prüfungsausschuss

Die für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständige Stelle gemäß § 29 APSO ist der Masterprüfungsausschuss Forstwissenschaft der Studienfakultät Forstwissenschaft und Ressourcenmanagement.

§ 40 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

Die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen regelt § 16 APSO.

§ 41 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren, Prüfungsformen

- (1) Mögliche Prüfungsformen gemäß § 12 und 13 APSO sind neben Klausuren und mündlichen Prüfungen in diesem Studiengang insbesondere Laborleistungen, Übungsleistungen (ggf. Testate), Berichte, Projektarbeiten, Präsentationen, Lernportfolios, wissenschaftliche Ausarbeitungen und der Prüfungsparcours.
 - a) ¹Eine **Klausur** ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht mit dem Ziel, in begrenzter Zeit mit den vorgegebenen Methoden und definierten Hilfsmitteln Probleme zu erkennen und Wege zu ihrer Lösung zu finden und ggf. anwenden zu können. ²Die Dauer von Klausurarbeiten ist in § 12 Abs. 7 APSO geregelt.
 - b) ¹Laborleistungen beinhalten je nach Fachdisziplin Versuche, Messungen, Arbeiten im Feld, Feldübungen etc. mit dem Ziel der Durchführung, Auswertung und Erkenntnisgewinnung. ²Bestandteil können z.B. sein: die Beschreibung der Vorgänge und die jeweiligen theoretischen Grundlagen inkl. Literaturstudium, die Vorbereitung und praktische Durchführung, ggf. notwendige Berechnungen, ihre Dokumentation und Auswertung sowie die Deutung der Ergebnisse hinsichtlich der zu erarbeitenden Erkenntnisse. ³Die Laborleistung kann durch eine Präsentation ergänzt werden, um die kommunikative Kompetenz bei der Darstellung von wissenschaftlichen Themen vor einer Zuhörerschaft zu überprüfen. ⁴Die konkreten Bestandteile der jeweiligen Laborleistung und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt.
 - c) ¹Die **Übungsleistung (ggf. Testate)** ist die Bearbeitung von vorgegebenen Aufgaben (z.B. mathematischer Probleme, Programmieraufgaben, Modellierungen etc.) mit dem Ziel der Anwendung theoretischer Inhalte zur Lösung von anwendungsbezogenen Problemstellungen. ²Sie dient der Überprüfung von Fakten- und Detailwissen sowie dessen Anwendung. ³Die Übungsleistung kann u.a. schriftlich, mündlich oder elektronisch durchgeführt werden. ⁴Mögliche Formen sind bspw. Hausaufgaben, Übungsblätter, Programmierübungen, (E-)Tests, Aufgaben im Rahmen von Hochschulpraktika etc. ⁵Die konkreten Bestandteile der jeweiligen Übungsleistung und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt.
 - d) ¹Ein **Bericht** ist eine schriftliche Aufarbeitung und Zusammenfassung eines Lernprozesses mit dem Ziel, Gelerntes strukturiert wiederzugeben und die Ergebnisse im Kontext eines Moduls zu analysieren. ²In dem Bericht soll nachgewiesen werden, dass die wesentlichen Aspekte erfasst wurden und schriftlich wiedergegeben werden können. ³Mögliche Berichtsformen sind bspw. Exkursionsberichte, Praktikumsberichte, Arbeitsberichte etc. ⁴Der schriftliche Bericht kann durch eine Präsentation ergänzt werden, um die kommunikative Kompetenz bei der Darstellung der Inhalte vor einer Zuhörerschaft zu überprüfen.

Seite 5

- e) ¹Im Rahmen einer **Projektarbeit** soll in mehreren Phasen (Initiierung, Problemdefinition, Rollenverteilung, Ideenfindung, Kriterienentwicklung, Entscheidung, Durchführung, Präsentation, schriftliche Auswertung) ein Projektauftrag als definiertes Ziel in definierter Zeit und unter Einsatz geeigneter Instrumente erreicht werden. ²Zusätzlich kann eine Präsentation Bestandteil der Projektarbeit sein, um die kommunikative Kompetenz bei der Darstellung von wissenschaftlichen Themen vor einer Zuhörerschaft zu überprüfen. ³Die konkreten Bestandteile der jeweiligen Projektarbeit und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt. ⁴Die Projektarbeit ist auch in Form einer Gruppenarbeit möglich. ⁵Hierbei soll nachgewiesen werden, dass Aufgaben im Team gelöst werden können. ⁶Der als Prüfungsleistung jeweils zu bewertende Beitrag muss deutlich individuell erkennbar und bewertbar sein. ⁷Dies gilt auch für den individuellen Beitrag zum Gruppenergebnis.
- f) ¹Die wissenschaftliche Ausarbeitung ist eine schriftliche Leistung, in der eine anspruchsvolle wissenschaftliche bzw. wissenschaftlich-anwendungsorientierte Fragestellung mit den wissenschaftlichen Methoden der jeweiligen Fachdisziplin selbstständig bearbeitet wird. ²Es soll nachgewiesen werden, dass eine den Lernergebnissen des jeweiligen Moduls entsprechende Fragestellung unter Beachtung der Richtlinien für wissenschaftliches Arbeiten vollständig bearbeitet werden kann – von der Analyse über die Konzeption bis zur Umsetzung. ³Mögliche Formen, die sich in ihrem jeweiligen Anspruchsniveau unterscheiden, sind z.B. Thesenpapier, Abstract, Essay, Studienarbeit, Seminararbeit etc. ⁴Die wissenschaftliche Ausarbeitung kann durch eine Präsentation und ggf. ein Kolloguium Präsentierens kommunikative Kompetenz werden, um die des wissenschaftlichen Themen vor einer Zuhörerschaft zu überprüfen. ⁵Die konkreten Bestandteile der jeweiligen wissenschaftlichen Ausarbeitung und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt.
- g) ¹Eine **Präsentation** ist eine systematische, strukturierte und mit geeigneten Medien (wie Beamer, Folien, Poster, Videos) visuell unterstützte mündliche Darbietung, in der spezifische Themen oder Ergebnisse veranschaulicht und zusammengefasst sowie komplexe Sachverhalte auf ihren wesentlichen Kern reduziert werden. ²Mit der Präsentation soll die Kompetenz nachgewiesen werden, sich ein bestimmtes Themengebiet in einer bestimmten Zeit so zu erarbeiten, dass es in anschaulicher, übersichtlicher und verständlicher Weise einem Publikum präsentiert bzw. vorgetragen werden kann. ³Außerdem soll nachgewiesen werden, dass in Bezug auf das jeweilige Themengebiet auf Fragen, Anregungen oder Diskussionspunkte des Publikums sachkundig eingegangen werden kann. ⁴Die Präsentation kann durch eine kurze schriftliche Aufbereitung ergänzt werden. ⁵Die Präsentation kann als Einzel- oder als Gruppenleistung durchgeführt werden. ⁶Der als Prüfungsleistung jeweils zu bewertende Beitrag muss deutlich individuell erkennbar und bewertbar sein. ⁷Dies gilt auch für den individuellen Beitrag zum Gruppenergebnis.
- h) ¹Eine **mündliche Prüfung** ist ein zeitlich begrenztes Prüfungsgespräch zu bestimmten Themen und konkret zu beantwortenden Fragen. ²In mündlichen Prüfungen soll nachgewiesen werden, dass die in den Modulbeschreibungen dokumentierten Qualifikationsziele erreicht wurden sowie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt wurden und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge eingeordnet werden können. ³Die mündliche Prüfung kann als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung durchgeführt werden. ⁴Die Dauer der Prüfung ist in § 13 Abs. 2 APSO geregelt.
- i) ¹Ein **Lernportfolio** ist ein nach zuvor festgelegten Kriterien ausgewählte schriftliche Darstellung von eigenen Arbeiten, mit denen Lernfortschritt und Leistungsstand zu einem bestimmten Zeitpunkt und bezogen auf einen definierten Inhalt nachgewiesen werden soll. ²Die Auswahl der Arbeiten, deren Bezug zum eigenen Lernfortschritt und ihr Aussagegehalt für das Erreichen der Qualifikationsziele müssen begründet werden. ³In dem Lernportfolio soll nachgewiesen werden, dass für den Lernprozess Verantwortung übernommen und die in der Modulbeschreibung dokumentierten Qualifikationsziele erreicht wurden. ⁴Als Bestandteile erfolgreicher Selbstlernkontrollen des Lernportfolios kommen je nach Modulbeschreibung insbesondere Arbeiten mit Anwendungsbezug, Internetseiten, Weblogs, Bibliographien, Analysen, Thesenpapiere sowie grafische Aufbereitungen eines Sachverhalts oder einer

Fragestellung in Betracht. ⁵Die konkreten Bestandteile des jeweiligen Lernportfolios und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt.

- j) ¹Im Rahmen eines **Prüfungsparcours** sind innerhalb einer Prüfungsleistung mehrere Prüfungselemente zu absolvieren. ²Die Prüfungsleistung wird im Gegensatz zu einer Modulteilprüfung organisatorisch (räumlich bzw. zeitlich) zusammenhängend geprüft.
 ³Prüfungselemente sind mehrere unterschiedliche Prüfungsformate, die in ihrer Gesamtheit das vollständige Kompetenzprofil des Moduls erfassen. ⁴Prüfungselemente können insbesondere auch Prüfungsformen nach den Buchstaben a) bis i) sein. ⁵Die Prüfungsgesamtdauer ist in dem Modulkatalog anzugeben, Prüfungsform und Prüfungsdauer der einzelnen Prüfungselemente sind in der Modulbeschreibung anzugeben.
- (2) ¹Die Modulprüfungen werden in der Regel studienbegleitend abgelegt. ²Art und Dauer einer Modulprüfung gehen aus Anlage 1 hervor. ³Bei Abweichungen von diesen Festlegungen ist § 12 Abs. 8 APSO zu beachten. ⁴Für die Bewertung der Modulprüfung gilt § 17 APSO. ⁵Die Notengewichte von Modulteilprüfungen entsprechen den ihnen in Anlage 1 zugeordneten Gewichtungsfaktoren. ⁶Die mit * in der Anlage 1 gekennzeichneten Module sind nur bestanden, wenn jede Modulteilprüfung bestanden ist.
- (3) Ist in Anlage 1 für eine Modulprüfung angegeben, dass diese schriftlich oder mündlich ist, so gibt der oder die Prüfende spätestens zu Vorlesungsbeginn in geeigneter Weise den Studierenden die verbindliche Prüfungsart bekannt.
- (4) Auf Antrag der Studierenden und mit Zustimmung der Prüfenden können bei deutschsprachigen Modulen Prüfungen in einer Fremdsprache abgelegt werden.

§ 42 Anmeldung und Zulassung zur Masterprüfung

- (1) ¹Mit der Immatrikulation in den Masterstudiengang Forst- und Holzwissenschaft gelten Studierende zu den Modulprüfungen der Masterprüfung als zugelassen. ²Wurde gem. Anlage 2 Nr. 5.1.3 das Ablegen von Grundlagenprüfungen zur Auflage gemacht, so ist den Studierenden vom Prüfungsausschuss schriftlich mitzuteilen, zu welcher Modulprüfung abweichend von Satz 1 der Nachweis des Bestehens der Grundlagenprüfungen Zulassungsvoraussetzung ist.
- (2) ¹Die Anmeldung zu einer Modulprüfung im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich regelt § 15 Abs. 1 APSO. ²Die Anmeldung zu einer entsprechenden Wiederholungsprüfung in einem nicht bestandenen Pflicht-/Wahlpflichtmodul regelt § 15 Abs. 2 APSO.

§ 43 Umfang der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung umfasst:
 - 1. die Modulprüfungen in den entsprechenden Modulen gemäß Abs. 2,
 - 2. die Master's Thesis gemäß § 46 sowie
 - 3. die in § 45 aufgeführten Studienleistungen.
- (2) ¹Die Modulprüfungen sind in der Anlage 1 aufgelistet. ²Es sind 20 Credits in den Pflichtmodulen, 45 Credits in den Wahlpflichtmodulen (Vertiefungsbereiche) und 15 Credits in Wahlmodulen nachzuweisen. ³Bei der Wahl der Module ist § 8 Abs. 2 APSO zu beachten.
- (3) Fehlen im Erststudium Grundlagenmodule des gleichnamigen Bachelorstudienganges der Technischen Universität München, so kann der Prüfungsausschuss zur Sicherstellung des Studienziels bei der Auswahl der Wahlpflichtmodule die entsprechenden Grundlagenmodule bis zur Höchstzahl der zu belegenden Credits vorgeben.

§ 44 Wiederholung, Nichtbestehen von Prüfungen

- (1) Die Wiederholung von Prüfungen ist in § 24 APSO geregelt.
- (2) Das Nichtbestehen von Prüfungen regelt § 23 APSO.

§ 45 Studienleistungen

Neben den in § 43 Abs. 1 genannten Prüfungsleistungen ist die erfolgreiche Ablegung des Berufspraktikums gemäß § 37 a im Umfang von 10 Credits als Studienleistung nachzuweisen.

§ 45 a Multiple-Choice- Verfahren

Die Durchführung von Multiple-Choice-Verfahren ist in § 12 a APSO geregelt.

§ 46 Master's Thesis

- (1) ¹Gemäß § 18 APSO haben Studierende im Rahmen der Masterprüfung eine Master's Thesis anzufertigen. ²Die Master's Thesis kann von fachkundigen Prüfenden der Fakultäten Wissenschaftszentrum Weihenstephan und Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität München ausgegeben und betreut werden (Themensteller oder Themenstellerin). ³Die fachkundigen Prüfenden nach Satz 2 werden vom Prüfungsausschuss bestellt. ⁴Die Master's Thesis wird von zwei fachkundigen Prüfenden bewertet.
- (2) Die Master's Thesis soll nach erfolgreicher Ablegung aller Modulprüfungen begonnen werden.
- (3) ¹Die Zeit von der Ausgabe bis zur Ablieferung der Master's Thesis darf sechs Monate nicht überschreiten. ²Die Master's Thesis gilt als abgelegt und nicht bestanden, soweit sie ohne gemäß § 10 Abs. 7 APSO anerkannte triftige Gründe nicht fristgerecht abgeliefert wird. ³Die Master's Thesis kann in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden.
- (4) ¹Falls die Master's Thesis nicht mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet wurde, so kann sie einmal mit neuem Thema wiederholt werden. ²Sie muss spätestens sechs Wochen nach dem Bescheid über das Ergebnis erneut angemeldet werden.

§ 47 Bestehen und Bewertung der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle im Rahmen der Masterprüfung gemäß § 43 Abs. 1 abzulegenden Prüfungen bestanden sind und ein Punktekontostand von mindestens 120 Credits erreicht ist.
- (2) ¹Die Modulnote wird gemäß § 17 APSO errechnet. ²Die Gesamtnote der Masterprüfung wird als gewichtetes Notenmittel der Module gemäß § 43 Abs. 2 und der Master's Thesis errechnet. ³Die Notengewichte der einzelnen Module entsprechen den zugeordneten Credits. ⁴Das Gesamturteil wird durch das Prädikat gemäß § 17 APSO ausgedrückt.

§ 48 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

¹Ist die Masterprüfung bestanden, so sind gemäß § 25 Abs. 1 und § 26 APSO ein Zeugnis, eine Urkunde und ein Diploma Supplement mit einem Transcript of Records auszustellen. ²Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen erbracht sind.

II. Master-Teilzeitstudiengang (50%)

§ 49 Geltungsbereich, Studienbeginn, Regelstudienzeit, ECTS

- (1) Soweit nachfolgend nicht anders bestimmt gelten die Regelungen des Masterstudiengangs Forst- und Holzwissenschaft in Abschnitt I entsprechend.
- (2) Den Studienbeginn für den Master-Teilzeitstudiengang Forst- und Holzwissenschaft an der Technischen Universität München regelt § 35 Abs. 1.
- (3) ¹Der Masterstudiengang wird gemäß Art. 57 Abs. 2 Satz 4 Bayerisches Hochschulgesetz in der besonderen Studienform eines Master-Teilzeitstudiums angeboten. ²Der Umfang der für die Erlangung des Mastergrades erforderlichen Credits im Pflicht-, und Wahlpflicht- und Wahlbereich beträgt 80 Credits, verteilt auf sechs Semester. ³Hinzu kommen maximal zwölf Monate (30 Credits) für die Durchführung der Master's Thesis. ⁴Außerdem sind acht Wochen (10 Credits) Berufspraktikum abzuleisten. ⁵Der Umfang der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich gemäß Anlage 1 im Master-Teilzeitstudiengang Forstund Holzwissenschaft beträgt damit inklusive Master's Thesis mindestens 120 Credits. ⁶Die Regelstudienzeit für das Teilzeit-Masterstudium beträgt insgesamt acht Semester.

§ 50 Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle, Fristversäumnis

- (1) ¹Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle und Fristversäumnis sind in § 10 APSO geregelt. ²Die Prüfungen sollen so rechtzeitig abgelegt werden, dass der gemäß § 47 Abs. 1 zu erreichende Punktekontostand von mindestens 120 Credits bis zum Ende der Regelstudienzeit für das Master-Teilzeitstudium von acht Semestern erworben ist. ³Um die in § 49 Abs. 3 Satz 5 festgelegte Regelstudienzeit einzuhalten, sollen Studierende pro Semester 15 Credits erwerben. ⁴Gemäß § 10 Abs. 4 Satz 3 in Verbindung mit Abs. 3 Satz 3 APSO sind in diesem Master-Teilzeitstudiengang in den gemäß Anlage 1 festgelegten Modulen
 - 1. bis zum Ende des dritten Fachsemesters mindestens 15 Credits.
 - 2. bis zum Ende des vierten Fachsemesters mindestens 30 Credits,
 - 3. bis zum Ende des fünften Fachsemesters mindestens 45 Credits,
 - 4. bis zum Ende des sechsten Fachsemesters mindestens 60 Credits,
 - 5. bis zum Ende des siebten Fachsemesters mindestens 75 Credits,
 - 6. bis zum Ende des achten Fachsemesters mindestens 90 Credits,
 - 7. bis zum Ende des zehnten Fachsemesters mindestens 120 Credits

zu erbringen. ⁵Werden die Fristen nach Satz 4 Nr. 1 bis 6 überschritten, gilt § 10 Abs. 5 APSO. ⁶Wird die Frist nach Satz 4 Nr. 7 überschritten, gilt § 10 Abs. 6 APSO.

(2) ¹Mindestens eine der in der Anlage 1 aufgeführten Modulprüfungen aus dem Pflichtbereich muss bis zum Ende des zweiten Semesters erfolgreich abgelegt werden. ²Bei Fristüberschreitung gilt § 10 Abs. 5 APSO.

§ 51 Anmeldung und Zulassung zur Masterprüfung

- (1) Mit der Immatrikulation in den Master-Teilzeitstudiengang Forst- und Holzwissenschaft gelten Studierende zu den Modulprüfungen der Masterprüfung als zugelassen.
- (2) ¹Die Anmeldung zur einer Modulprüfung im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich regelt § 15 Abs. 1 APSO. ²Die Anmeldung zu einer entsprechenden Wiederholungsprüfung in einem nicht bestandenen Pflicht-/Wahlpflichtmodul regelt § 15 Abs. 2 APSO. ³Im Master- Teilzeitstudiengang ist die Teilnahme an Modulen und den dazugehörigen Prüfungen gemäß Anlage 1 je Semester auf maximal 20 Credits begrenzt. ⁴Für die Anmeldung müssen Studierende dem Fachstudienberater oder der Fachstudienberaterin einen Studienplan, in dem die gewählten Module aufgeführt sind, bis zu Beginn der Prüfungsanmeldefrist vorlegen. ⁵Wollen Studierende mehr Prüfungen ablegen, so ist dies nur bei einem Wechsel in eine höhere Teilzeitstufe oder in das Vollzeitstudium möglich.

§ 52 Master's Thesis

Die Zeit von der Ausgabe bis zur Ablieferung der Master's Thesis darf abweichend von § 46 Abs. 3 Satz 1 zwölf Monate nicht überschreiten.

III. Master-Teilzeitstudiengang (66%)

§ 53 Geltungsbereich, Studienbeginn, Regelstudienzeit, ECTS

- (1) Soweit nachfolgend nicht anders bestimmt, gelten die Regelungen des Masterstudiengangs Forst- und Holzwissenschaft in Abschnitt I entsprechend.
- (2) Den Studienbeginn für den Master-Teilzeitstudiengang Forst- und Holzwissenschaft an der Technischen Universität München regelt § 35 Abs. 1.
- (3) ¹Der Masterstudiengang wird gemäß Art. 57 Abs. 2 Satz 4 Bayerisches Hochschulgesetz in der besonderen Studienform eines Master-Teilzeitstudiums angeboten. ²Der Umfang der für die Erlangung des Mastergrades erforderlichen Credits im Pflicht-, und Wahlpflicht- und Wahlbereich beträgt 80 Credits, verteilt auf fünf Semester. ³Hinzu kommen maximal neun Monate (30 Credits) für die Durchführung der Master's Thesis. ⁴Außerdem sind acht Wochen (10 Credits) Berufspraktikum abzuleisten. ⁵Der Umfang der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich gemäß Anlage 1 im Master-Teilzeitstudiengang Forstund Holzwissenschaft beträgt damit inklusive Master's Thesis mindestens 120 Credits. ⁶Die Regelstudienzeit für das Teilzeit-Masterstudium beträgt insgesamt sechs Semester.

§ 54 Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle, Fristversäumnis

- (1) ¹Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle und Fristversäumnis sind in § 10 APSO geregelt. ²Die Prüfungen sollen so rechtzeitig abgelegt werden, dass der gemäß § 47 Abs. 1 zu erreichende Punktekontostand von mindestens 120 Credits bis zum Ende der Regelstudienzeit für das Master-Teilzeitstudium von sechs Semestern erworben ist. ³Um die in § 53 Abs. 3 Satz 5 festgelegte Regelstudienzeit einzuhalten, sollen Studierende pro Semester 20 Credits erwerben. ⁴Gemäß § 10 Abs. 4 Satz 3 in Verbindung mit Abs. 3 Satz 3 APSO sind in diesem Master-Teilzeitstudiengang in der gemäß Anlage 1 festgelegte Module
 - 1. bis zum Ende des dritten Fachsemesters mindestens 20 Credits,
 - 2. bis zum Ende des vierten Fachsemesters mindestens 40 Credits.
 - 3. bis zum Ende des fünften Fachsemesters mindestens 60 Credits,
 - 4. bis zum Ende des sechsten Fachsemesters mindestens 80 Credits,
 - 5. bis zum Ende des achten Fachsemesters mindestens 120 Credits

zu erbringen. ⁵Werden die Fristen nach Satz 4 Nr. 1 bis 4 überschritten, gilt § 10 Abs. 5 APSO. ⁶Wird die Frist nach Satz 4 Nr. 5 überschritten, gilt § 10 Abs. 6 APSO.

1 Mindestens eine der in der Anlage 1 aufgeführten Modulprüfungen aus dem Pflichtbereich muss bis zum Ende des zweiten Semesters erfolgreich abgelegt werden. 2Bei Fristüberschreitung gilt § 10 Abs. 5 APSO.

§ 55 Anmeldung und Zulassung zur Masterprüfung

(1) Mit der Immatrikulation in den Master-Teilzeitstudiengang Forst- und Holzwissenschaft gelten Studierende zu den Modulprüfungen der Masterprüfung als zugelassen.

(2) ¹Die Anmeldung zur einer Modulprüfung im Pflicht-,Wahlpflicht- und Wahlbereich regelt § 15 Abs. 1 APSO. ²Die Anmeldung zu einer entsprechenden Wiederholungsprüfung in einem nicht bestandenen Pflicht-/Wahlpflichtmodul regelt § 15 Abs. 2 APSO. ³Im Master- Teilzeitstudiengang ist die Teilnahme an Modulen und den dazugehörigen Prüfungen gemäß Anlage 2 je Semester auf maximal 25 Credits begrenzt. ⁴Für die Anmeldung müssen Studierende dem Fachstudienberater oder der Fachstudienberaterin einen Studienplan, in dem die gewählten Module aufgeführt sind, bis zu Beginn der Prüfungsanmeldefrist vorlegen. ⁵Wollen Studierende mehr Prüfungen ablegen, so ist dies nur bei einem Wechsel in das Vollzeitstudium möglich.

§ 56 Master's Thesis

Die Zeit von der Ausgabe bis zur Ablieferung der Master's Thesis darf abweichend von § 46 Abs. 3 Satz 1 neun Monate nicht überschreiten.

IV. Schlussbestimmung

§ 57 In-Kraft-Treten

- (1) ¹Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2016 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2016/17 ihr Fachstudium an der Technischen Universität München aufnehmen. ³Abweichend von Satz 2 gilt die Anlage 2: Eignungsverfahren erstmals zum Bewerbungsverfahren für das Wintersemester 2017/18; eine Bewerbung für das Teilzeitstudium ist erstmals zum Wintersemester 2017/18 möglich. ⁴Ein Wechsel vom Vollzeitstudium in das Teilzeitstudium ist erstmals ab dem Sommersemester 2017 möglich.
- (2) ¹Gleichzeitig tritt die Fachprüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Forst- und Holzwissenschaft an der Technischen Universität München vom 8. Juli 2008, geändert durch Satzung vom 15. März 2012, außer Kraft. ²Studierende, die bereits vor dem Wintersemester 2016/17 ihr Fachstudium an der Technischen Universität aufgenommen haben, schließen ihr Studium nach der Satzung gemäß Satz 1 ab. ³Sie können auf Antrag in die neue Fachprüfungsund Studienordnung wechseln.

ANLAGE 1: Prüfungsmodule

Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform	Sem.	SWS	Credits	Prüfungsart	Prüfungsdauer	Unterrichts- sprache
Pflichtmo								
WZ4225	Konzepte und Forschungsmethoden der Ökologie	V	1	4	5	Klausur	90 Min.	Deutsch
WZ4004	Methoden der Produktions- und Holzforschung	V	1	4	5	Klausur	90 Min.	Deutsch
WZ4226	Methodologie wissenschaftlichen Arbeitens	2V+2S	1	4	5	Klausur	180 Min.	Deutsch
WZ4227	Überfachliche Kompetenzen	vüs	1		5	nach Angaben der/des Dozenten	nach Angaben der/des Dozenten	Deutsch
	Gesamt				20 Credits			

Vertiefungs- bereich	Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform	Sem.	sws	Credits	Prüfungsart	Prüfungsdauer	Unterrichts- sprache
-------------------------	-----	------------------	----------	------	-----	---------	-------------	---------------	-------------------------

Wahlpflichtmodule-Vertiefungsbereiche: Aus folgender Liste sind 3 Vertiefungsbereiche á 15 Credits (45 Credits) zu erbringen:^S

pun	WZ4007	1.1 Verfahren der stofflichen Verwertung von Holz (Säule Holz)	1,5V+2,5Ü	2	4	5	Mündliche Prüfung + Wissenschaftliche Ausarbeitung (SL)	20 Min.	Deutsch+ Englisch
als Roh-	WZ4006	1.2 Aktuelle Entwicklungen der Holznutzung (Säule Holz)	O	3	2	5	Wissenschaftliche Ausarbeitung	-	Deutsch+ Englisch
1 Holz Werk	WZ4008	1.3 Waldbau und Holzqualität (Säule Holz)	1,5S+3Ü	3	4,5	5	Mündliche Prüfung	20 Min.	Deutsch

Vertiefungs- bereich	Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform	Sem.	SWS	Credits	Prüfungsart	Prüfungsdauer	Unterrichts- sprache
	WZ4009	2.1 Ökologie des Gebirgswaldes (Säule Umwelt)	V	2	3	5	Klausur	90 Min.	Deutsch
2 Wald im Gebirge	WZ4010	2.2 Forstwirtschaft im Gebirge* (Säule Produktion)	0,5V+6,2Ü	2	7	5	Wissenschaftliche Ausarbeitung + Mündliche Prüfung 2:3	20 Min.	Deutsch
2 Wald i	WI000335	2.3 Politikfeldanalyse Bergwald (Säule Gesellschaft)	2V+2,5S	2	4,5	5	Mündliche Prüfung	30 Min.	Deutsch
	WZ4012	3.1 Steuerung von Forstbetrieben (Säule Produktion)	3,5P+2,5Ü	2	6	5	Mündliche Prüfung	30 Min.	Deutsch
riebs- ment	WZ4014	3.2 Forstökonomie und Arbeitswissenschaft (Säule Gesellschaft)	V	2	4	5	Klausur	60 Min.	Deutsch
3 Forstbetriebs- management	WZ4013	3.3 Forstliche Produktion und Logistik (Säule Produktion)	V	3	4	5	Mündliche Prüfung)	40 Min.	Deutsch
	WZ4015	4.1 Vegetations- und Bodenzonen der Erde (Säule Umwelt)	V	2 und 3	4	5	Mündliche Prüfung (am Ende des 3. Semester)	20 Min.	Deutsch
onale tschaft	WZ4016	4.2 Produktion und Management natürlicher Ressourcen (Säule Produktion)	2S+2V	3	4	5	Wissenschaftliche Ausarbeitung + Klausur 1:1	60 Min.	Deutsch + Englisch
4 Internationale Forstwirtschaft	WZ4017	4.3 Internationale Umweltpolitik und Projektmanagement (Säule Gesellschaft)	3V+1S	3	4	5	Mündliche Prüfung	25 Min.	Deutsch
бu	WZ4019	5.1 Standortsfaktoren und nachhaltige Standortsnutzung (Säule Produktion)	1,75V+ 2,25Ü	2	4	5	Klausur	75 Min.	Deutsch + Englisch
sbewertul zung	WZ4018	5.2 Labormethoden zur Bodencharakterisierung (Säule Umwelt)	1,5V+3,5S	3	5	5	Prüfungsparcours	-	Deutsch
5 Standortsbewertung und -nutzung	WZ4020	5.3 Pflanzenfunktionen im Klimawandel (Säule Umwelt)	3V+1S	3	4	5	Mündliche Prüfung	20 Min.	Deutsch

^{*} Das Modul ist bestanden, wenn beide Modulteilprüfungen bestanden sind.

Vertiefungs- bereich	Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform	Sem.	SWS	Credits	Prüfungsart	Prüfungsdauer	Unterrichts- sprache
D		6.1 Naturschutzbiologie und –	0) / 0) / "			_			
6 Landschaftsentwicklung und Naturschutz	WZ4021	grundlagen (Säule Umwelt)	2V+2VÜ	3	4	5	Klausur	60 Min.	Deutsch
entwi	WZ4022	6.2 Naturschutzpolitik und – kommunikation	S	3	3	5	Wissenschaftliche		Davitask
ıaftse ursch	VVZ4022	(Säule Gesellschaft)	3	3	3	5	Ausarbeitung	-	Deutsch
dsch Nati		6.3 Politik der			_	_			
6 Lan und	WI000336	Landschaftsentwicklung (Säule Gesellschaft)	S	3	5	5	Mündliche Prüfung	25 Min.	Deutsch
		1	•			•		1	1
Nr.	Modulbezeio	chnung	Lehrform	Sem.	SWS	Credits	Prüfungsart	Prüfungsdauer	Unterrichts- sprache
Master's	Thesis								•
WZ4002	Master's The	esis		4		30	Wissenschaftliche Ausarbeitung		Deutsch oder Englisch

Wahlmodule: Im Wahlbereich sind aus folgender Liste Module im Umfang von 15 Credits zu erbringen:

Der Prüfungsausschuss aktualisiert fortlaufend den Fächerkatalog der Wahlmodule. Änderungen werden spätestens zu Beginn des Semesters auf den Internetseiten des Prüfungsausschusses bekannt gegeben.^S

WZ4006	Aktuelle Entwicklungen der Holznutzung ^W (Säule Holz)		3	2	5	Wissenschaftliche Ausarbeitung	-	Deutsch + Englisch
WZ4024	Angewandte Geoinformatik (Säule Produktion)	2V+2Ü	3	4	5	Klausur oder Mündliche Prüfung	60 Min. 25 Min.	Deutsch
WZ4051	Bildung für nachhaltige Entwicklung am Beispiel Wald (Säule Gesellschaft)	1V+2Ü +1P	1 oder 3	4	5	Präsentation (Lehrprobe)+ Labor (SL)	nach Angaben des/der Dozenten	Deutsch
WZ4228	Biometeorologie (Säule Umwelt)	2V+2S+1E	2	5	5	Mündliche Prüfung	20 Min.	Deutsch
WZ4025	Biosphäre-Atmosphäre-Interaktionen (Säule Umwelt)	2V+2P	2	4	5	Mündliche Prüfung	25 Min.	Deutsch
WZ4028	Brandverhalten von Holz und Holzwerkstoffen* (Säule Holz)	1,5V+2,5Ü	2	4	5	Mündliche Prüfung + Wissenschaftliche Ausarbeitung 1:1	20 Min.	Deutsch

^{*} Das Modul ist bestanden, wenn beide Modulteilprüfungen bestanden sind.

Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform	Sem.	sws	Credits	Prüfungsart	Prüfungsdauer	Unterrichts- sprache
WZ4029	Chemische Analytik in der Holzforschung (Säule Holz)	1,5V+2,5Ü	2	4	5	Laborleistung	-	Deutsch
WZ4229	Entwicklung und Anwendung ökologischer Simulationsmodelle (Säule Umwelt)	1V+2Ü	3	3	5	Bericht	-	Deutsch
WZ2484	Ernährungsbiologie der Insekten (Säule Umwelt)	Р	2	5	5	Wissenschaftliche Ausarbeitung	-	Deutsch
WZ4030	Epidemiologie (Säule Produktion)	2V+1S+1Ü	2	4	5	Präsentation	-	Deutsch
WZ4031	Experimentelle Pflanzenökologie (Säule Umwelt)	2V+3P	2	5	5	Bericht	-	Deutsch
WZ4047	Forstbetriebspraktikum (Säule Produktion)	Ü	3	3	5	Wissenschaftliche Ausarbeitung	-	Deutsch
WZ4032	Forstentomologie (Säule Umwelt)	V	2	4	5	Klausur	60 Min.	Deutsch
WZ4010	Forstwirtschaft im Gebirge*W (Säule Produktion)	0,5+6,2VÜ	2	6,7	5	Wissenschaftliche Ausarbeitung + Mündliche Prüfung 2:3	20 Min.	Deutsch
WZ4034	Holzmarktlehre (Säule Gesellschaft)	V	3	4	5	Klausur	60 Min.	Deutsch
WZ4018	Labormethoden zur Bodencharakterisierung ^W (Säule Umwelt)	1,5V+3,5S	3	5	5	Prüfungsparcours	-	Deutsch
WZ4035	Leben über der Waldgrenze: Ökosysteme der Alpen (Säule Umwelt)	2V+2Ü	2	4	5	Wissenschaftliche Ausarbeitung	-	Deutsch
WZ4138	Mikroskopische und physikalische Verfahren in der Holzforschung (Säule Holz)	2VÜ+2V+1 Ü	3	5	5	Laborleistung	-	Deutsch+ Englisch
WZ4021	Naturschutzbiologie und -grundlagen ^W (Säule Umwelt)	2V+2VÜ	3	4	5	Klausur	60 Min.	Deutsch
WZ4022	Naturschutzpolitik und -kommunikation ^W (Säule Gesellschaft)	S	3	3	5	Wissenschaftliche Ausarbeitung	-	Deutsch
WZ4038	Neue Aspekte der Wirt-Parasit-Interaktion bei Holzpflanzen (Säule Umwelt)	1V+1S+3Ü	2	5	5	Laborleistung	-	Deutsch

^{*} Das Modul ist bestanden, wenn beide Modulteilprüfungen bestanden sind.

Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform	Sem.	SWS	Credits	Prüfungsart	Prüfungsdauer	Unterrichts- sprache
WZ4017	Internationale Umweltpolitik und Projektmanagement ^W (Säule Gesellschaft)	VS	3	4	5	Mündliche Prüfung	25 Min.	Deutsch
WZ4027	Ökophysiologie der Pflanzen- Forschung an der Schnittstelle zwischen Pflanze und Umwelt (Säule Umwelt)	3Ü+2S	2	5	5	Laborleistung	-	Deutsch
WI000337	Organisation und Führung (Säule Gesellschaft)	2V+2Ü	3	4	5	Klausur	60 Min.	Deutsch
WZ4020	Pflanzenfunktionen im Klimawandel ^W (Säule Umwelt)	3V+1S	3	4	5	Mündliche Prüfung	20 Min.	Deutsch
WI000338	Sachverständigentätigkeit und Spezialfragen der Bewertung (Säule Gesellschaft)	V	2	4	5	Klausur	60 Min.	Deutsch
WZ4043	Tropische (Agro-) Forstwirtschaft als Bodenschutz (Säule Produktion)	2V+2Ü+1S	2	5	5	Mündliche Prüfung + Labor (SL)	25 Min.	Deutsch
WZ4044	Ursachen und Auswirkungen von Klimaänderungen (Säule Umwelt)	2V+2Ü	3	4	5	Klausur + Übungsleistung 3:2	60 Min.	Deutsch
WZ4015	Vegetations- und Bodenzonen der Erde ^W (Säule Umwelt)	V	2+3	4	5	Mündliche Prüfung (am Ende des 3. Semester)	20 Min.	Deutsch
WZ4007	Verfahren der stofflichen Verwertung von Holz ^W (Säule Holz)	1,5V+2,5Ü	2	4	5	Mündliche Prüfung + Wissenschaftliche Ausarbeitung (SL)	20 Min.	Deutsch+ Englisch
WZ4045	Wald und Wild (Säule Umwelt)	1,5V+2,5E	2	4	5	Klausur	90 Min.	Deutsch
WZ4008	Waldbau und Holzqualität (Säule Holz) ^W	1,5S+3Ü	3	4,5	5	Mündliche Prüfung	20 Min.	Deutsch
WZ4046	Waldbau weltweit* (Säule Produktion)	2VÜ+2V+ 1S	2	5	5	Präsentation + Mündliche Prüfung 1:1	20 Min.	Deutsch
WZ4230	Wildtiermanagement (Säule Gesellschaft)	2V+1Ü	1+2 oder 2+3	3	5	Klausur	60 Min.	Deutsch
WZ4049	Zivil-, Straf- und Verwaltungsrecht (Säule Gesellschaft)	V	3	3	5	Klausur	60 Min.	Deutsch

^{*} Das Modul ist bestanden, wenn beide Modulteilprüfungen bestanden sind.

- S: "Säulenrestriktion" Bei der Wahl von drei Vertiefungsbereichen und drei Wahlmodulen ist zu beachten, dass in jeder der vier Säulen 1. Umwelt, 2. Produktion, 3. Gesellschaft, 4. Holz mindestens 2 Module (á 5 Credits) belegt werden müssen.
- W: Modul aus einem Wahlpflichtmodul-Vertiefungsbereich. Das Modul kann auch als Wahlmodul eingebracht werden. Ein Modul kann von Studierenden in dem Masterstudiengang Forstund Holzwissenschaft nur einmal als Prüfungsleistung eingebracht werden. Wurde das Modul bereits im Rahmen eines Vertiefungsbereichs im Master Forst- und Holzwissenschaft abgelegt und geht die Prüfungsleistung in die Berechnung der Masterprüfung ein, so kann die Prüfungsleistung dieses Moduls im Master Forst- und Holzwissenschaft nicht nochmals als Wahlmodul eingebracht werden.

Prüfungsleistungen im Bereich Forst- und Holzwissenschaft, die an einer anderen Hochschule im Rahmen eines Masterstudiums (z. B. Auslandssemester) erworben werden, können bis zu einem Umfang von 15 Credits auch dann angerechnet und als Wahlleistungen in die Masterprüfung eingebracht werden, wenn es zwar kein entsprechendes Modul im Modulkatalog der Technischen Universität München gibt, die sonstigen Anforderungen aber denen des Masterstudiengangs Forst- und Holzwissenschaft entsprechen. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss Forstwissenschaft in Abstimmung mit dem Fachstudienberater für den Masterstudiengang Forst- und Holzwissenschaft und dem Auslandsbeauftragten der Studienfakultät Forstwissenschaft und Ressourcenmanagement.

Studienleistungen: Aus folgender Liste sind 10 Credits als Pflichtmodule in Form von Studienleistungen zu erbringen:

WZ4001	Berufspraktikum	1	10	Bericht	

Erläuterungen:

Sem. = Semester; SWS = Semesterwochenstunden;

E = Exkursion; P = Praktikum; S = Seminar; V = Vorlesung; Ü = Übung;

SL = Studienleistung

Creditbilanz der jeweiligen Semester:

Semester	Credits	Credits	Credits	Credits	Gesamt-	Anzahl
	Pflichtmodule	Wahlpflicht-	Wahlmodule	Master's	Credits	der
		module		Thesis		Prüfungen
1	30 Credits				30 Credits	4
2		30 Credits			30 Credits	6
3		15 Credits	15 Credits		30 Credits	6
4				30 Credits	30 Credits	1

ANLAGE 2: Eignungsverfahren

Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Forst- und Holzwissenschaft, den Master-Teilzeitstudiengang Forst- und Holzwissenschaft (50%) sowie den Master-Teilzeitstudiengang Forst- und Holzwissenschaft (66%) an der Technischen Universität München

1. Zweck des Verfahrens

¹Die Qualifikation für den Masterstudiengang Forst- und Holzwissenschaft setzt neben den Voraussetzungen des § 36 Abs. 1 Nr. 1 den Nachweis der Eignung gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 2 nach Maßgabe der folgenden Regelungen voraus. ²Die besonderen Qualifikationen und Fähigkeiten der Bewerber bzw. Bewerberinnen sollen dem Berufsfeld Forst- und Holzwissenschaft entsprechen. ³Einzelne Eignungsparameter sind:

- 1.1 Fähigkeit zu wissenschaftlicher bzw. grundlagen- und methodenorientierter Arbeitsweise,
- 1.2 vorhandene Fachkenntnisse aus dem Erststudium in Forstwissenschaft und Ressourcenmanagement.

2. Verfahren zur Prüfung der Eignung

- 2.1 Das Verfahren zur Prüfung der Eignung wird jährlich durch die Studienfakultät Forstwissenschaft und Ressourcenmanagement durchgeführt.
- 2.2 Die Anträge auf Zulassung zum Verfahren sind zusammen mit den Unterlagen nach 2.3.1 bis einschließlich 2.3.4 für das Wintersemester im Online-Bewerbungsverfahren bis zum 31. Mai an die Technische Universität München zu stellen (Ausschlussfrist). ²Dokumente nach Ziff. 2.3.1 bis 2.3.4, die aus nicht zu vertretenden Gründen innerhalb der Frist nach Satz 1 nicht vorgelegt werden können, können für das Wintersemester bis zum 15. August nachgereicht werden (Ausschlussfrist).
- 2.3 Dem Antrag sind beizufügen:
- 2.3.1 ein Transcript of Records mit Modulen im Umfang von mindestens 120 Credits bei einem sechssemestrigen Bachelorstudiengang, von mindestens 170 Credits bei einem siebensemestrigen Bachelorstudiengang und von mindestens 200 Credits bei einem achtsemestrigen Bachelorstudiengang; das Transcript of Records muss von der zuständigen Prüfungsbehörde oder dem zuständigen Studiensekretariat ausgestellt sein,
- 2.3.2 ein tabellarischer Lebenslauf,
- 2.3.3 eine schriftliche Begründung von 1 bis 2 DIN-A4 Seiten für die Wahl des Studiengangs Forstund Holzwissenschaft an der Technischen Universität München, in der die Bewerber oder
 Bewerberinnen darlegen, aufgrund welcher spezifischer Begabungen und Interessen sie sich
 für den Masterstudiengang Forst- und Holzwissenschaft an der Technischen Universität
 München besonders geeignet halten; die besondere Leistungsbereitschaft ist beispielsweise
 durch Ausführungen zu studiengangspezifischen Berufsausbildungen, Praktika, Auslandsaufenthalten oder über eine fachgebunden erfolgte Weiterbildung im Bachelorstudium, die über
 Präsenzzeiten und Pflichtveranstaltungen hinaus gegangen ist, zu begründen; dies ist ggf.
 durch Anlagen zu belegen,
- 2.3.4 eine Versicherung, dass die Begründung für die Wahl des Studiengangs selbstständig und ohne fremde Hilfe angefertigt wurde und die aus fremden Quellen übernommenen Gedanken als solche gekennzeichnet sind.

3. Kommission zum Eignungsverfahren

- 3.1 ¹Das Eignungsverfahren wird von einer Kommission durchgeführt, der in der Regel der oder die für den Masterstudiengang Forst- und Holzwissenschaft zuständige Studiendekan oder Studiendekanin, mindestens zwei Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen und mindestens ein wissenschaftlicher Mitarbeiter oder eine wissenschaftliche Mitarbeiterin angehören. ²Mindestens die Hälfte der Kommissionsmitglieder müssen Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen sein.
- 3.2 ¹Die Bestellung der Mitglieder erfolgt durch den Studienfakultätsrat im Benehmen mit dem Studiendekan oder der Studiendekanin. ²Mindestens ein Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin wird als stellvertretendes Mitglied der Kommission bestellt. ³Den Vorsitz der Kommission führt in der Regel der Studiendekan oder die Studiendekanin. ⁴Für den Geschäftsgang gilt Art. 41 BayHSchG in der jeweils geltenden Fassung.

4. Zulassung zum Eignungsverfahren

4.1 Die Zulassung zum Eignungsverfahren setzt voraus, dass die in Nr. 2.3 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen.

- 4.2 Wer die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt, wird im Eignungsverfahren gemäß Nr. 5 geprüft.
- 4.3 Wer nicht zugelassen wird, erhält einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid.

5. Durchführung des Eignungsverfahrens

- 5.1 Erste Stufe der Durchführung des Eignungsverfahrens
- 5.1.1 ¹Die Kommission beurteilt anhand der gemäß Nr. 2.3 geforderten schriftlichen Bewerbungsunterlagen, ob die Bewerber oder Bewerberinnen die Eignung zum Studium gemäß Nr. 1 besitzen (Erste Stufe der Durchführung des Eignungsverfahrens). ²Die Kommission hat die eingereichten Unterlagen auf einer Skala von 0 bis 100 Punkten zu bewerten, wobei 0 das schlechteste und 100 das beste zu erzielende Ergebnis ist:

Folgende Bewertungskriterien gehen ein:

a) Fachliche Qualifikation

¹Die curriculare Analyse erfolgt dabei nicht durch schematischen Abgleich der Module, sondern auf der Basis von Kompetenzen. ²Sie orientiert sich an den in der folgenden Tabelle aufgelisteten elementaren Fächergruppen des Bachelorstudiengangs Forstwissenschaft und Ressourcenmanagement der Technischen Universität München.

Fächergruppe	Credits TUM
Anorganische und organische Chemie	5
Physik	5
Zoologie und Pflanzenphysiologie	10
Dendrologie	5
Statistik, wissenschaftliche Methoden, Informationskompetenz	5
Ökoklimatologie	5
Betriebs- und Volkswirtschaftslehre	10
Bodenkunde und Standortslehre, Geobotanik	10
Rechtslehre und Politik	10
Holzwissenschaftliche Grundlagen	10
Forstliche Verfahrenstechnik und Logistik	5
Waldbau und Forstplanung	10
Waldwachstumskunde, Waldmesslehre, Waldinventur	5
Waldschutz	5

³Wenn festgestellt wurde, dass keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnissen) bestehen, werden maximal 40 Punkte vergeben (100 Credits dividiert durch den Faktor 2,5). ⁴Ist dieser Wert nicht ganzzahlig, so wird dieser auf die nächstgrößere Zahl aufgerundet. ⁵Fehlende Kompetenzen werden entsprechend den Credits der zugeordneten Module des Bachelorstudiengangs Forstwissenschaft und Ressourcenmanagement der Technischen Universität München dividiert durch den Faktor 2,5 abgezogen.

b) Abschlussnote

¹Für jede Zehntelnote, die der über Prüfungsleistungen im Umfang von 120 Credits errechnete Schnitt besser als 4,0 ist, wird ein Punkt vergeben. ²Die Maximalpunktezahl beträgt 30. ³Negative Punkte werden nicht vergeben. ⁴Bei ausländischen Abschlüssen wird die über die bayerische Formel umgerechnete Note herangezogen.

⁵Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung ein Abschlusszeugnis mit mehr als 120 Credits vor, erfolgt die Bewertung auf der Grundlage der am besten benoteten Module im Umfang von

120 Credits. ⁶Die Bewerber oder Bewerberinnen haben diese im Rahmen des Antrags aufzulisten sowie die Richtigkeit der gemachten Angaben schriftlich zu versichern.

⁷Der Schnitt wird aus benoteten Modulprüfungen im Umfang von 120 Credits errechnet. ⁸Der Gesamtnotenschnitt wird als gewichtetes Notenmittel der Module errechnet. ⁹Die Notengewichte der einzelnen Module entsprechen den zugeordneten Credits. ¹⁰Bei der Notenermittlung wird eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

c) Begründungsschreiben

¹Die schriftliche Begründung wird von zwei Kommissionsmitgliedern auf einer Skala von 0 bis 30 Punkten bewertet. ²Der Inhalt des Begründungsschreibens wird nach folgenden Kriterien bewertet:

- Besondere Leistungsbereitschaft: Darlegung der einschlägigen Qualifikationen, die über die im Erststudium erworbenen Kenntnisse und Qualifikationen hinausgehen, belegt z. B. durch Fort- und Weiterbildungen, Praktika, Soziales Engagement usw. (vgl. Nr. 2.3.3),
- 2. Schriftliche Sprachkompetenz: Sichere Anwendung der deutschen Rechtschreibung und Grammatik, präzise und strukturierte Ausarbeitung des Begründungsschreibens (Vermeidung von Flüchtigkeitsfehlern, strukturierte Gliederung), ansprechendes Formulieren des Bewerbungsanliegens, strukturierte und sachliche Darstellung des Zusammenhangs zwischen eigenen Kompetenzen/Begabungen und Inhalten des Studiengangs, korrekte Verwendung von Fachtermini.

³Die Kommissionsmitglieder bewerten unabhängig jedes der zwei Kriterien, wobei die Kriterien wie folgt gewichtet werden: Besondere Leistungsbereitschaft maximal 20 Punkte, schriftliche Sprachkompetenz maximal 10 Punkte. ⁴Die Punktzahl ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen, wobei auf ganze Punktzahlen aufgerundet wird.

- 5.1.2 ¹Die Punktezahl der ersten Stufe ergibt sich aus der Summe der Einzelbewertungen. ²Nicht verschwindende Kommastellen sind aufzurunden.
- 5.1.3 ¹Wer mindestens 65 Punkte erreicht hat, erhält eine Bestätigung über das bestandene Eignungsverfahren. ²In Fällen, in denen festgestellt wurde, dass nur einzelne fachliche Voraussetzungen aus dem Erststudium nicht vorliegen, kann die Kommission zum Eignungsverfahren als Auflage fordern, Grundlagenprüfungen aus dem Bachelorstudiengang Forstwissenschaft und Ressourcenmanagement im Ausmaß von maximal 30 Credits abzulegen. ³Diese Grundlagenprüfungen müssen im ersten Studienjahr erfolgreich abgelegt werden. ⁴Nicht bestandene Grundlagenprüfungen dürfen innerhalb dieser Frist nur einmal zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. ⁵Der Prüfungsausschuss kann die Zulassung zu einzelnen Modulprüfungen vom Bestehen der Grundlagenprüfung abhängig machen.
- 5.1.4 ¹Ungeeignete Bewerber oder Bewerberinnen mit einer Gesamtpunktezahl von weniger als 55 Punkten erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid, der von der Leitung der Hochschule zu unterzeichnen ist. ²Die Unterschriftsbefugnis kann delegiert werden.
 - ³Bewerber oder Bewerberinnen mit Anspruch auf Nachteilsausgleich wegen Behinderung, chronischer oder längerfristiger Erkrankung erhalten auf Antrag, abweichend von Nr. 5.1.1 bis 5.1.3, anstelle einer Direktablehnung eine Einladung zur zweiten Stufe des Eignungsverfahrens, wenn Sie beim Erreichen der Bestnote in ihrer Abschlussnote eine Direktzulassung oder eine Zulassung zur zweiten Stufe erhalten hätten. ⁴Dem Antrag sind entsprechende Nachweise beizufügen.

5.2 <u>Zweite Stufe der Durchführung des Eignungsverfahrens:</u>

5.2.1 ¹Die übrigen Bewerber oder Bewerberinnen werden zu einem Auswahlgespräch eingeladen. ²Im Rahmen der zweiten Stufe des Eignungsverfahrens wird die im Erststudium erworbene Qualifikation und das Ergebnis des Auswahlgesprächs bewertet, wobei die im Erststudium erworbene Qualifikation mindestens gleichrangig zu berücksichtigen ist. ³Bei Nichterreichen der in Nr. 5.1.3 Satz 1 festgelegten Punkte gilt dies auch für Bewerber und Bewerberinnen, für die eine Auflage gem. Nr. 5.1.3. Satz 2 festgelegt wurde. ⁴Der Termin für das Auswahlgespräch wird mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben. ⁵Zeitfenster für eventuell durchzuführende Auswahlgespräche müssen vor Ablauf der Bewerbungsfrist festgelegt sein. ⁶Der festgesetzte Termin des Gesprächs ist von den Bewerbern oder Bewerberinnen einzuhalten. ⁻Wer aus von ihm oder ihr nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme am Auswahlgespräch verhindert ist, kann auf begründeten Antrag einen Nachtermin bis spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn erhalten.

- 5.2.2 ¹Das Auswahlgespräch ist für die Bewerber oder Bewerberinnen einzeln durchzuführen. ²Das Gespräch umfasst eine Dauer von mindestens 20 und höchstens 30 Minuten je Bewerber oder Bewerberin. ³Der Inhalt des Gesprächs erstreckt sich auf folgende Themenschwerpunkte:
 - Besondere Leistungsbereitschaft gemäß der unter Nr. 2.3.3 für die Beurteilung des Begründungsschreibens genannten Kriterien
 - 2. Anorganische Chemie und Bodenkunde
 - 3. wissenschaftliche Methoden und Betriebswirtschaftslehre
 - 4. Waldbau und Forstplanung
 - 5. Persönlicher Eindruck nach Gesprächsverlauf (Fähigkeit zu wissenschaftlicher bzw. grundlagen- und methodenorientierter Arbeitsweise; sprachliche Ausdrucksweise, Fachsprachkompetenz, beispielsweise Fähigkeit naturwissenschaftliche und technische Probleme präzise, d.h. eindeutig und problemorientiert darstellen zu können)

⁴Gegenstand können auch die nach 2.3 eingereichten Unterlagen sein. ⁵Fachwissenschaftliche Kenntnisse, die erst in dem Masterstudiengang Forst- und Holzwissenschaft vermittelt werden sollen, entscheiden nicht. ⁶Mit Einverständnis der Bewerber oder Bewerberinnen kann ein Mitglied der Gruppe der Studierenden in der Zuhörerschaft zugelassen werden.

- 5.2.3 ¹Das Auswahlgespräch wird von mindestens zwei Mitgliedern der Kommission durchgeführt. ²Die Kommissionsmitglieder bewerten unabhängig jeden der fünf Schwerpunkte, wobei die fünf Schwerpunkte gleich gewichtet werden. ³Jedes der Mitglieder hält das Ergebnis des Auswahlgesprächs auf der Punkteskala von 0 bis 30 fest, wobei 0 das schlechteste und 30 das beste zu erzielende Ergebnis ist. ⁴Die Punktezahl ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. ⁵Nichtverschwindende Kommastellen sind aufzurunden.
- 5.2.4 ¹Die Gesamtpunktezahl der zweiten Stufe ergibt sich als Summe der Punkte aus 5.2.3 sowie der Punkte aus 5.1.1.1 (fachliche Qualifikation) und 5.1.1.2 (Note). ²Wer 55 oder mehr Punkte erreicht hat, wird als geeignet eingestuft.
- 5.2.5 ¹Das von der Kommission festgestellte Ergebnis des Eignungsverfahrens wird ggf. unter Beachtung der in Stufe 1 nach Nr. 5.1.3 bereits festgelegten Auflagen schriftlich mitgeteilt. ²Der Bescheid ist von der Leitung der Hochschule zu unterzeichnen. ³Die Unterschriftsbefugnis kann delegiert werden. ⁴Ein Ablehnungsbescheid ist mit Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- 5.2.6 Zulassungen im Masterstudiengang Forst- und Holzwissenschaft gelten bei allen Folgebewerbungen in diesem Studiengang.

6. Niederschrift

¹Über den Ablauf des Eignungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag, Dauer und Ort des Eignungsverfahrens, die Namen der Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerber oder Bewerberinnen und die Beurteilung der Kommissionsmitglieder sowie das Gesamtergebnis ersichtlich sein müssen. ²Aus der Niederschrift müssen die wesentlichen Gründe und die Themen des Gesprächs mit den Bewerbern oder Bewerberinnen ersichtlich sein; die wesentlichen Gründe und die Themen können stichwortartig aufgeführt werden.

7. Wiederholung

Wer den Nachweis der Eignung für den Masterstudiengang Forst- und Holzwissenschaft nicht erbracht hat, kann sich einmal erneut zum Eignungsverfahren anmelden.

Ausgefertigt aufgrund des Eilentscheids des Präsidenten der Technischen Universität München vom 28. Juli 2016 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Universität München vom 18. Oktober 2016.

München, 18. Oktober 2016

Technische Universität München

Wolfgang A. Herrmann Präsident

Diese Satzung wurde am 18. Oktober 2016 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 18. Oktober 2016 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 18. Oktober 2016.